

Satzung

für den Verein

1. Boule Club Mechenhard

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen 1. Boule Club Mechenhard e. V. (1. BCM e. V.).

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

§ 2

Sitz und Vereinsjahr

Der Sitz des Vereins ist 63906 Erlenbach, OT Mechenhard.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet mit folgender Zielsetzung:

1. Betreiben des Pétanque-Spieles,
2. Förderung des Spieles durch Ausrichtung von nationalen und internationalen Turnieren,
3. Kontaktaufnahme zu ausländischen Pétanque- und Boule-Clubs, um über das Spiel die Völkerverständigung zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenämter an.

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins anerkennen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über schriftliche Erklärung des Antragstellers gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen widerrufen. Durch die Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um das Pétanquespiel verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Jahres,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere vereinsschädigendem Verhalten, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes eins zu suspendieren. Vor Ausschluss hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5

Vereinsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe in der jährlichen Mitgliederversammlung neu beschlossen werden kann. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden, genannt Präsident,
- dem 2. und 3. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
- dem Sportwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten, und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Präsidenten und des 2. Vorsitzenden ausüben.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung hat durch den amtierenden Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erlenbach zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Beschlüsse dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem zu wählenden Protokollführer und dem zu wählenden Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Haftung

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Bei abzuschließenden Verträgen oder sonst abzugebenden Verpflichtungserklärungen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder und der für den Verein Handelnde nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck in einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Erlenbach am Main“ zur ausschließlichen Verwendung für den Kindergarten im Ortsteil Mechenhard, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 3 Absatz 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 01.01.1994 in Kraft.

Die vorliegende Fassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 beschlossen.

Thomas Höfer
Präsident

Franziskus Breunig
2. Vorsitzender

Calogero Greco
3. Vorsitzender

Markus Sigusch
Kassenwart

Reinhold Estenfelder
Schriftführer

Waltraud Nickolay-Mari
Vorsitzende Wirtschaftsausschuss

Joel Mari
Sportwart